



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 28. Oktober 2025			Nr. 64/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
393	02.10.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	712 – 715
394	10.10.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Verbands- versammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich (Westf.) am 24.11.2025	716 – 717
395	14.10.2025	Öffentliche Bekanntgabe gem. dem Gesetz über die Umweltverträglich- keitsprüfung (UVP): Ausbau eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Schale, Flur 29, Flurstück 447	717 – 718
396	17.10.2025	Öffentliche Bekanntgabe gem. dem Gesetz über die Umweltverträglich- keitsprüfung (UVP): Ausbau eines Gewässers auf dem Grundstück Gemarkung Mettingen, Flur 28, Flurstück 227	718
397	27.10.2025	Öffentliche Bekanntgabe gem. dem Gesetz über die Umweltverträglich- keitsprüfung (UVP): Anlage zum Halten von Legehennen in Bodenhaltung in Nordwalde	719
398	27.10.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am Montag, 03.11.2025	720 – 721

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,10 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

393. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung

Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

DEZEMBER 2025 BIS FEBRUAR 2026

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Auspflockung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichneten Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 bis 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u. a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag

abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle: Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messstrecke mit oberflächennahen Erdsonden versieht. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen.

Kampfmittelräumung: Im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen müssen Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen können zum einen im Vorfeld von Baugrunduntersuchungen an den jeweiligen

Untersuchungspunkten, zum anderen aber auch unabhängig davon stattfinden. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für Erkundungsarbeiten bzw. für spätere Bauarbeiten darstellen.

Die Kampfmittelsondierung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrergerät verwendet. Stehen die Kampfmittelsondierungen in Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, finden diese einige Tage vor den eigentlichen Bodenuntersuchungen statt. In der Regel sind die Sondierarbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einem bis fünf Tagen abgeschlossen.

Sollte sich ein Kampfmittelverdacht bestätigen, wird die Räumung nach Auswertung der Messdaten und Vorbereitung innerhalb weniger Wochen erfolgen. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen und Baugeräten erforderlich sein.

Archäologische Untersuchungen:

In Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden müssen bauvorgreifend auf bestimmten Flächen archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden. Die Vorarbeiten sind erforderlich, um obertägig nicht sichtbare Denkmäler im Planungsbereich zu lokalisieren und zu dokumentieren.

Begehung und Oberflächenabsuche: Offene oder nur geringfügig bewachsene Äcker werden zu Fuß abgegangen. Dabei wird u.a. die Geländestruktur auf Auffälligkeiten wie Erhebungen oder Bewuchsmerkmale untersucht. Funde, die an der Oberfläche liegen, werden aufgesammelt. Stellenweise können Sonden zum Einsatz kommen, die in geringer Tiefe Metallgegenstände aufspüren. Geringmächtige Bodeneingriffe zum Bergen der Funde sind in der Regel spatenbreit, nicht tiefer als 40 cm und werden sofort wieder verfüllt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von 2 Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Prospektion: Mithilfe empfindlicher Messgeräte werden Änderungen in magnetischen oder elektrischen Feldern registriert und ggf. unterirdisch vorhandene Strukturen sichtbar gemacht. Die Untersuchungen können sowohl mit Handgeräten zu Fuß als auch mit kleineren Fahrzeugen durchgeführt werden, Bodeneingriffe finden nicht statt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von einer Woche abgeschlossen.

Archäologische Prospektion und Ausgrabungen: Viele Denkmäler können nur durch Ausgrabungstätigkeiten erfasst werden. Wenn ein Verdacht auf einer Fläche besteht, kann durch einen Bodeneingriff bis auf das archäologische Niveau überprüft werden, ob er sich bestätigt. In diesem Fall wäre eine archäologische Ausgrabung der Fläche die Folge. Der Bodeneingriff beschränkt sich hierbei auf die Ausmaße des späteren Baueingriffs, d.h. in der Regel auf eine Breite von maximal 40 Meter. Die Grabungstätigkeiten finden meist mit einem Kettenbagger statt. Die ausgehobenen Bodenmieten werden üblicherweise direkt auf der Fläche und getrennt nach Bodentart gelagert, um später wieder entsprechend eingebaut werden zu können. Abhängig von der Größe der Voruntersuchungsfläche, dem ggf. vorgefundenen Bodendenkmal und den Witterungsverhältnissen, sind die Arbeiten in der Regel innerhalb von 1 bis 4 Wochen

abgeschlossen.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

TNL Energie GmbH

Telefon: 06402-5196222

E-Mail: tnl-strom@tnl-umwelt.de

Liste der Flurstücke im Bereich Saerbeck

Nachfolgende Flurstücke sind von Untersuchungen und/oder Rückschnitten betroffen:

Gemarkung: Saerbeck

Flur 001 _____

Flurstücke: 13, 25, 26, 8

Flur 003 _____

Flurstücke: 2, 3, 5

Flur 016 _____

Flurstücke: 32, 42

Flur 017 _____

Flurstücke: 2

Flur 018 _____

Flurstücke: 16

Flur 021 _____

Flurstücke: 32, 38, 4

Flur 024 _____

Flurstücke: 25, 35

Flur 032 _____

Flurstücke: 16, 20, 208, 69

Flur 033 _____

Flurstücke: 14

Flur 037 _____

Flurstücke: 20, 6

Flur 051 _____

Flurstücke: 26, 28, 36, 37, 46, 62, 63

Flur 052 _____

Flurstücke: 10, 24, 25

Flur 053 _____

Flurstücke: 126

Flur 058 _____

Flurstücke: 10, 11, 6, 62, 69, 9

Flurstücke betroffen als Zuwegungen:

Gemarkung: Saerbeck

Flur 001 _____

Flurstücke: 11, 13, 15, 24, 25, 8

Flur 002 _____

Flurstücke: 22, 23

Flur 003 _____

Flurstücke: 17, 2, 3

Flur 016 _____

Flurstücke: 25, 32, 42

Flur 017 _____

Flurstücke: 2, 33, 35

Flur 018 _____

Flurstücke: 16, 19

Flur 021 _____

Flurstücke: 32, 33, 38, 4, 40, 45, 7

Flur 024 _____

Flurstücke: 25, 28, 34, 35, 39

Flur 029 _____

Flurstücke: 115

Flur 030 _____

Flurstücke: 15

Flur 032 _____

Flurstücke: 16, 20, 208, 40, 69, 76

Flur 033 _____

Flurstücke: 11, 14

Flur 051 _____

Flurstücke: 26, 32, 36, 37, 46, 47, 57, 62, 63

Flur 052 _____

Flurstücke: 23, 24, 25, 27, 28

Flur 053 _____

Flurstücke: 126, 36, 46

Flur 058 _____

Flurstücke: 10, 11, 31, 53, 6, 62, 63, 69, 9

Saerbeck, 16.10.2025

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister

Kreis Steinfurt 64/2025/393

394. Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich (Westf.) am 24.11.2025

An die
Mitglieder der Verbandsversammlung
(für die Vertreter nachrichtlich)

49525 Lengerich, 10.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Lengerich (Westf.) lade ich Sie hiermit ein.

Die Sitzung findet am

Montag, 24. November 2025, 16.30 Uhr

im VHS-Haus, 49525 Lengerich, Bahnhofstr. 106, Raum A21 statt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

A) Öffentlicher Teil

- | | |
|-------|---|
| TOP 1 | Benennung einer/eines Versammlungsleiterin/Versammlungsleiters |
| TOP 2 | Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrer/seines Stellvertreterin/Stellvertreters |
| TOP 3 | Wahl der/des Verbandsvorsteherin/Verbandsvorstehers und seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters |
| TOP 4 | Wahl von 3 Mitgliederinnen/Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter für den Rechnungsprüfungsausschuss |
| TOP 5 | Begrüßung – Regularien <ul style="list-style-type: none">- Genehmigung des Protokolls- Feststellung der Beschlussfähigkeit |
| TOP 6 | Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2026 |

- TOP 7 Empfehlung der Verbandsversammlung an die Gemeindeprüfungsanstalt NRW, die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Am Mittelhafen 14 in Münster mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 zu beauftragen
- TOP 8 Aktuelles aus der VHS
- TOP 9 Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1 Anfragen und Mitteilungen

Die Unterlagen zur Tagesordnung werden Ihnen rechtzeitig zugeschickt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Alexander Kühne
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Kreis Steinfurt 64/2025/394

395. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Der Antragsteller Gemeinde Hopsten hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die teilweise Aufhebung der Gewässereigenschaft für das Gewässer 1025 auf 270m Länge (km 0,070 – km 0,340) im Zuge der Aufstellung Bebauungsplan Schützenstraße (Nr. 91) auf dem Grundstück Gemarkung Schale, Flur 29, Flurstück 447, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung

der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 14.10.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 64/2025/395

396. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die Untere Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verfüllung eines Grabens auf ca. 280 Metern Länge auf dem Grundstück Gemarkung Recke, Flur 52, Flurstück 1 und für die Herstellung eines neuen Grabens auf ca. 150 Metern Länge auf dem angrenzenden Grundstück Gemarkung Mettingen, Flur 28, Flurstück 227, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 17.10.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Dr. Winters

Kreis Steinfurt 64/2025/396

397. Öffentliche Bekanntgabe gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Eric Voss Stemping, Suttorf 68, 48356 Nordwalde beantragt eine Anlage zum Halten von 38.119 Legehennen in Bodenhaltung mit integrierter Kottrocknung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Dieser soll die bestehende Schweinemast ersetzen.

Das o.g. Vorhaben ist unter Ziffer 7.1.3 des Anhangs 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ gelistet. Demnach ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 des UVPG erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung ist nach § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägliche Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anhang 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzgüter vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls wurde vom Kreis Steinfurt durchgeführt. Im Ergebnis wurde folgendes festgestellt:

Bei dem Vorhaben liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Anlage 3 Nummer 2.3 vor. Damit ist die Vorprüfung mit Ende der ersten Stufe 1 abgeschlossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Steinfurt, 27.10.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 64/2025/397

398. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am Montag, 03.11.2025

Die nächste Sitzung des Kreistages, 1. Sitzung in der 18. Wahlperiode, findet am

Montag, 03.11.2025 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung der Schriftführerinnen für die 18. Wahlperiode des Kreistages des Kreises Steinfurt
2. Amtseinführung des Landrates des Kreises Steinfurt
3. Verpflichtung der Abgeordneten des Kreistages des Kreises Steinfurt
4. Wahl der Stellvertretungen des Landrates
5. Bildung und Besetzung des Kreisausschusses
6. Bildung und Besetzung des Jugendhilfeausschusses
7. Bildung und Besetzung des Rechnungsprüfungsausschusses, des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses
8. Bildung der freiwilligen Ausschüsse des Kreistages
9. Besetzung der freiwilligen Ausschüsse des Kreistages
10. Bestimmung der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse
11. Bildung und Besetzung von Fachkommissionen, Beiräten etc. des Kreistages
12. Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern für die Gesellschaftsversammlung der Beteiligungsgesellschaft des Kreises Steinfurt mbH
13. Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreises Steinfurt in Organen, Beiräten und Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen
14. Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern in den Gremien der EUREGIO (Verbandsversammlung und EUREGIO-Rat)

15. Wahl der Mitglieder des Regionalrates Münster
16. Wahl der Mitglieder der 16. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
17. Entsendung von Arbeitnehmervertreterinnen und -vertretern in den Aufsichtsrat der RVM gem. § 108a GO NRW
18. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses 2024
19. Genehmigung einer Eilentscheidung gemäß § 50 Abs. 3 KrO NRW zur Haushaltsausführung 2025; Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen
20. Haushaltsausführung 2025; Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen
21. Beitritt zur interkommunalen Genossenschaft K4K „Kompetenz für kommunale Innovation und Digitalisierung eG“
22. Änderung des Gebührentarifs in der Gebührensatzung des Kreises Steinfurt für Leistungen des Rettungsdienstes
23. Fortführung des GrenzInfoPunkt EUREGIO ab 2026
24. „Erhalt der Lufthansa-Flugverbindung vom Flughafen Münster/Osnabrück (FMO) nach München" - Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 25.10.2025
25. Informationen
26. Anfragen
27. Einwohnerfragestunde (§ 11 der Geschäftsordnung für den Kreistag)

B. Nichtöffentliche Sitzung

28. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
29. Informationen
30. Anfragen

Steinfurt, 27.10.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 64/2025/398